

Vertrag

über die bautechnische Prüfung

Auf der Grundlage der LBO Baden-Württemberg, der Verfahrensverordnung LBOVVO und der Bauprüfverordnung wird für die Prüfung des unten bezeichneten Bauvorhabens folgender Vertrag geschlossen:

Der Bauherr

Name
Straße
Ort

beauftragt den

Prüfingenieur für Bautechnik

Name
Anschrift
Tel.

mit der bautechnischen Prüfung nach § 17 LBOVVO.

Bauvorhaben: Bezeichnung
Bauort: Straße, Ort

Die Leistung umfasst:

- Prüfung aller für den Nachweis der Standsicherheit erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile.
- Prüfung der Unterlagen zum Nachweis des Schallschutzes.
- Stichprobenartige Überwachung der Bauausführung.

Die Gebühr wird nach §8 Bauprüfverordnung in Verbindung mit Nummer 11.12 der Gebührenverordnung (GebVO WM) sowie dem Landesgebührengesetz erhoben.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen werden dem Prüfingenieur vom Bauherrn jeweils in 2-facher Ausfertigung, die Baueingabepläne in 1-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Der Bauherr erhält mit dem jeweiligen Prüfbericht eine Ausfertigung der geprüften Unterlagen zurück.

Die Bauüberwachung nach § 17 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 LBOVVO erfolgt stichprobenartig. Die Überwachungspflicht des Bauleiters bleibt hiervon unberührt. Der Prüfingenieur ist verpflichtet, bei Abweichungen von den geprüften Unterlagen, die eine Verletzung der bauaufsichtlichen Vorschriften bedeuten, die Ausstellung der bautechnischen Prüfbestätigung nach § 17 Abs. 2 LBOVVO gegenüber dem Bauherrn zu verweigern. Dem Prüfingenieur bleibt es in diesem Fall unbenommen, die untere Bauaufsichtsbehörde darüber zu verständigen.

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten und der Bauwerksklasse und die Abrechnung der Prüfgebühr werden von der BVS (Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfingenieure Baden-Württemberg GmbH & Co. KG an der Ingenieurkammer Baden-Württemberg) durchgeführt.

Mit der Prüfung wird erst begonnen, wenn eine Vorauszahlung der voraussichtlichen Prüfgebühr beim Prüfingenieur eingegangen ist. Die Gesamtgebühr wird nach Abschluss der Prüfung fällig.

Die beauftragten Prüfleistungen sind eigenständige Planungsleistungen im Sinne des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe. Die mit diesem Gesetz verbundene Abzugssteuer für das Baugewerbe ist daher nicht einzubehalten.

Die Prüfung für besondere Nachweise wie z.B. Baugrubenumschließung, Sicherung vorhandener Nachbarbebauung, Fassaden und dergleichen ist zusätzlich entsprechend der Gebührenverordnung Baden-Württemberg zu vergüten.

Wird der Auftrag zur Prüfung zurückgenommen, z. B. weil der Bauherr den Bauantrag zurückzieht oder weil für das Bauvorhaben nachträglich ein Genehmigungsverfahren erforderlich wird und die Baurechtsbehörde einen anderen Prüfsingenieur beauftragt, muss der Bauherr dies dem Prüfsingenieur schriftlich mitteilen. Alle bis dahin erbrachten Leistungen sind vom Bauherrn zu vergüten. Als Mindestprüfgebühr wird der zweifache Stundensatz nach Nr. 11.12.14 Satz 2 GebVO WM in Rechnung gestellt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Bauherr
Unterschrift

.....
Prüfsingenieur für Bautechnik
Unterschrift

Ergänzend hierzu treffen die Vertragsparteien die folgenden individuell ausgehandelten Vereinbarungen:

Wir, die Unterzeichner, vereinbaren nach Verhandlung:

1. Der Prüfsingenieur haftet ausschließlich für seine Tätigkeit nach der LBO.
2. Die Haftung des Prüfsingenieurs für Schäden, die nicht Personenschäden sind, wird bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten).

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Bauherr
Unterschrift

.....
Prüfsingenieur für Bautechnik
Unterschrift

Anlage:

Die vorläufige Ermittlung der Prüfgebühr durch die BVS

ist beigelegt

wird nachgereicht